

mission aus Vertretern des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend, des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport, des Ministeriums für Volksbildung, des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik und des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, Sektion Natur- und Heimatfreunde, zu bilden. Zu den Beratungen dieser Kommission sind erfahrene Wanderleiter, Lehrer, Jugendherbergsleiter usw. hinzuzuziehen.

## § 3

(1) Die Jugendherbergen in der Deutschen Demokratischen Republik sind Einrichtungen, die dem Jugendwandern dienen. Eine anderweitige Verwendung der Jugendherbergen bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des Amtes für Jugendfragen.

(2) Jede Jugendherberge ist vor Eröffnung hinsichtlich ihrer zweckmäßigen und vollständigen Ausstattung durch das Sachgebiet Jugendfragen des Rates des Kreises zu überprüfen und durch das Amt für Jugendfragen zu registrieren. Die bestehenden Jugendherbergen sind bis zum 1. Juni 1953 zu registrieren.

(3) Das Amt für Jugendfragen wird beauftragt, in Verbindung mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten ein Jugendherbergsverzeichnis zu veröffentlichen und eine Jugendherbergsordnung und Bestimmungen über Benutzung der Jugendherbergen zu erlassen. Bis zum 1. Juni 1953 sind alle Jugendherbergen, die zur Zeit nicht ihrer Zweckbestimmung dienen, ihrem ursprünglichen Verwendungszweck wieder zuzuführen.

(4) Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung des Amtes für Jugendfragen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten. Ausnahmebesuche sind bis zum 30. April 1953 über die Abteilung Jugendfragen des Rates des Bezirkes dem Amt für Jugendfragen einzureichen.

## § 4

Zur Förderung des Wanderns sowie zum Zwecke des Studiums der Heimat, der Natur und Geschichte sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport an zehn Jugendherbergen Stützpunkte zur Durchführung von Exkursionen einzurichten. Diese Stützpunkte haben die Aufgabe, den Jugendlichen das Studium der Entwicklungsgesetze der Natur zu erleichtern, in ihnen die Liebe zur Natur und den Forschungsdrang zu wecken sowie den Wandergruppen und den Schulen bei der Durchführung von Exkursionen und Expeditionen organisatorische Hilfe zu leisten. Vom Amt für Jugendfragen sind dafür erforderliche Mittel bereitzustellen.

## § 5

Zur Unterhaltung und zweckmäßigen Ausstattung der Jugendherbergen sind die Räte der Gemeinden,

in denen sich Jugendherbergen befinden, verpflichtet, im Haushaltsplan und Materialbedarfsplan die erforderlichen Finanzmittel und Materialien bereitzustellen. Mindestens alle sechs Monate ist durch den Rat der Gemeinde eine Revision der Jugendherberge vorzunehmen.

## § 6

Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes in den Jugendherbergen wird das Ministerium für Gesundheitswesen beauftragt, für eine ständige ärztliche und hygienische Überwachung der Jugendherbergen durch die Abteilungen Gesundheitswesen Sorge zu tragen. In allen Jugendherbergen sind für die Wandergruppen Kochgelegenheiten zum Selbstkochen durch die Jugendlichen einzurichten.

## § 7

Die Einstellung und Entlassung der Leiter der Jugendherbergen erfolgt durch die Bürgermeister der Gemeinden nach Bestätigung durch die zuständigen Abteilungen Jugendfragen der Räte der Bezirke im Einvernehmen mit den Bezirksorganen der Freien Deutschen Jugend. Die Einstellung und Entlassung des weiteren Personals der Jugendherbergen wird vom Bürgermeister der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Jugendherbergsleiter vorgenommen. Die Aufsicht über die erzieherische Arbeit in den Jugendherbergen obliegt dem Amt für Jugendfragen in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend. Durch die Abteilung Jugendfragen des Rates des Bezirkes sind Schulungen der Herbergsleiter durchzuführen.

## § 8

Die Räte der Gemeinden in den Wandergebieten haben vor allem während der Sommermonate zusätzliche Wanderquartiere in geeigneten Räumlichkeiten (während der Sommerferien auch in Schulen) einzurichten. Für die Benutzung dieser Wanderquartiere erteilt der Bürgermeister der Gemeinde, in der sich das Wanderquartier befindet, die Genehmigung<sup>4</sup>.

## § 9

Für die Entfaltung der örtlichen Initiative bei der Schaffung und Ausgestaltung der Jugendherbergen und Wanderquartiere und für die Unterstützung der Arbeit der Jugendherbergsleiter sind die Kommissionen für Jugendfragen der Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend verantwortlich.

## § 10

Für die Durchführung von Schulwanderungen gelten die besonderen Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung.

## § 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Walter Ulbricht  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten